

Regierungsratsbeschluss

vom 26. April 2016

Nr. 2016/746

KR.Nr. K 0038/2016 (DDI)

Kleine Anfrage Beatrice Schaffner (glp, Olten): Flexibilität bei der Wohnraumbeschaffung für Asylsuchende und Flüchtlinge Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Seit einiger Zeit kommen immer mehr Asylsuchende in die Schweiz. Im Kanton Solothurn wohnen die Flüchtlinge vor der Verteilung in die Sozialregionen zum Beispiel in Zivilschutzanlagen ZSA. Ursprünglich war eine Aufenthaltsdauer von drei Monaten in den ZSA vorgesehen. Für die ZSA Olten liegt diese Dauer bei mittlerweile fünf bis sechs Monaten. Obwohl der Kanton Solothurn einen hohen Leerwohnungsbestand aufweist, gestaltet sich die Platzierung der Asylsuchenden in die Wohngemeinden offenbar schwierig. Bis die Asylsuchenden wirtschaftlich selbstständig sind, werden die Wohnkosten von der Sozialhilfe (Bund und Kantone) übernommen.

Der Regierungsrat wird ersucht, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Haben Asylsuchende und Flüchtlinge einen gesetzlichen Anspruch auf eine eigene Wohnung, das heisst auf eine Wohnung pro Person?
2. Gibt es Standards bezüglich Wohnungsgrösse und Einrichtung? Wie sehen diese Standards aus?
3. Gibt es die gesetzlichen Möglichkeiten, mehrere Flüchtlinge auch gegen ihren Wunsch in einer gemeinsamen Wohnung zu unterbringen (Wohngemeinschaft)?
4. Welche Minimalstandards müssen erfüllt werden, wenn Einzelzimmer in Wohnungen an Flüchtlinge vermietet werden?
5. Sind diese Standards höher als in „freiwilligen“ Wohngemeinschaften, wo sich zum Beispiel mehrere Personen eine Dusche und Toilette teilen?
6. Kann eine Privatperson ein Zimmer in einer Wohnung für die Unterbringung einer asylsuchenden Person vermieten?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Gemäss Art. 21 Asylverordnung 1 verteilt der Bund die Asylsuchenden nach einem auf die Bevölkerungszahl gestützten Schlüssel auf die Kantone. Der Kanton Solothurn hat danach 3.5 % aller Asylsuchenden aufzunehmen. 2015 wurden dem Kanton Solothurn auf diesem Weg insgesamt 1411 Asylsuchende zugewiesen. Nach einem 3 – 5 monatigen Aufenthalt in einem kantonalen Durchgangszentrum wird hernach ca. die Hälfte der neu aufgenommenen Asylsuchenden auf die Sozialregionen bzw. Gemeinden verteilt. 2015 wurden total 673 Asylsuchende in die kommunalen Strukturen transferiert und dort untergebracht.

Durch die starke Zunahme der Asylgesuche seit dem Spätsommer 2015 sind das zuständige Amt für soziale Sicherheit (ASO), die Sozialregionen und Gemeinden bezüglich der Gewährleistung der Unterbringung stark gefordert. Die Anzahl Plätze in den kantonalen Durchgangszentren wurde innerhalb eines Jahres mehr als verdoppelt, und die Gemeinden sind durch die Erhöhung des Aufnahmesolls per 2016 gehalten, laufend zusätzliche Unterbringungsmöglichkeiten zu schaffen. Die Bereitstellung von geeignetem Wohnraum in den Gemeinden ist nicht einfach. Zahlbare Wohnungen sind oft nicht in genügendem Ausmass vorhanden – oder Vermieter sind zurückhaltend, wenn in der Wohnung Asylsuchende untergebracht werden sollen.

Sozialregionen und Einwohnergemeinden haben bei der Unterbringung von Personen aus dem Asylbereich Nachfolgendes zu beachten:

Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Asylsuchende können über ihren Wohnsitz nicht frei entscheiden. Erst wenn sie wirtschaftliche Selbstständigkeit erlangt haben, besteht für diese Personengruppe die Möglichkeit, innerhalb des Kantons Solothurn selber eine Wohnung zu mieten. In einem ersten Schritt werden sie deshalb vom Kanton einer Gemeinde zugewiesen und diese bringt sie in einer geeigneten Unterkunft unter. Erfahrungsgemäss erfolgt dies entweder in Kollektivunterkünften oder in Familienwohnungen. Erstere sind vor allem für Einzelpersonen gut geeignet. Im Interesse eines möglichst konfliktfreien Zusammenlebens wird bei der Zusammensetzung der Wohngemeinschaften auf die Ethnie, Religion, Alter, etc. Rücksicht genommen; das ASO unterstützt dabei im Rahmen der Zuweisungsentscheide. Mietverträge für Wohnungen oder Kollektivunterkünfte, die diesem Zweck dienen, werden von der Gemeinde abgeschlossen; sie werden hernach vom Kanton insbesondere bezüglich der Mietzinshöhe geprüft und genehmigt. Dieses Vorgehen gewährt eine sichere Ausgabenkontrolle, erweist sich indes als aufwendig und in der gegenwärtigen Situation als wenig flexibel. Vor diesem Hintergrund führt das ASO aktuell einen Pilot durch, bei welchem geklärt wird, ob den kommunalen Behörden für die Unterbringung von Personengruppen aus dem Asylbereich eine pauschale Rückvergütung gewährt werden soll. Soweit sich der Pilot als erfolgreich erweist bzw. Vereinfachung möglich und die Risiken vertretbar sind, wird dieses Modell rasch eingeführt.

Anerkannte Flüchtlinge haben demgegenüber auch während eines Sozialhilfebezugs grundsätzlich freie Wohnsitzwahl innerhalb des Kantons Solothurn. Sozialhilferechtlich sind Flüchtlinge nach bundesrechtlichen Vorgaben schweizerischen Staatsangehörigen gleichgestellt; d. h. die Höhe der von der Sozialhilfe vergüteten Mietkosten richtet sich nach den in der jeweiligen Sozialregion oder Gemeinde geltenden Mietzinsrichtlinien. Bei vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen ist die Wohnsitzwahl auf die Sozialregion eingeschränkt, welcher sie ursprünglich zugewiesen wurden.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Haben Asylsuchende und Flüchtlinge einen gesetzlichen Anspruch auf eine eigene Wohnung, das heisst auf eine Wohnung pro Person?

Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Asylsuchende haben grundsätzlich keinen Anspruch auf eine eigene Mietwohnung, solange sie wirtschaftlich nicht selbstständig sind. Sie werden einer Sozialregion zugewiesen und von dieser in einer Kollektivunterkunft oder einer Familienwohnung untergebracht.

Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge sind sozialhilferechtlich schweizerischen Staatsangehörigen gleichgestellt. Sie können eine eigene Mietwohnung suchen; bei Sozialhilfeabhängigkeit sind die in der jeweiligen Sozialregion geltenden Mietzinsrichtlinien zu beachten.

3.2.2 Zu Frage 2:

Gibt es Standards bezüglich Wohnungsgrösse und Einrichtung? Wie sehen diese Standards aus?

Es bestehen keine ausformulierten Standards bezüglich Wohnungsgrösse und Einrichtung. Die Unterkunft hat in angemessener Weise den grundlegenden Bedürfnissen gerecht zu werden, die eine Wohngelegenheit abdecken soll. Sie bietet Schutz, Wärme, Rückzugsmöglichkeit, eine Kochgelegenheit und sanitäre Einrichtungen. Bei Kollektivunterkünften ist darauf zu achten, dass die Privatsphäre gewahrt werden kann; in aller Regel ist es aber Asylsuchenden zumutbar, Küche und sanitäre Einrichtungen mit anderen zu teilen.

Wie in der Sozialhilfe üblich, besteht bei der Wohnungseinrichtung nur Anspruch auf einen zweckmässigen und einfachen Standard. Die Mittel für Anschaffungen sind limitiert; es wird generell erwartet, dass die Betroffenen günstige Angebote, insbesondere von Brockenhäusern, nutzen oder Schenkungen annehmen. Unterkünfte für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene, die von der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden, dürfen von dieser zweckmässig möbliert angeboten werden.

3.2.3 Zu Frage 3:

Gibt es die gesetzlichen Möglichkeiten, mehrere Flüchtlinge auch gegen ihren Wunsch in einer gemeinsamen Wohnung zu unterbringen (Wohngemeinschaft)?

Anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge dürfen eine eigene Wohnung suchen. Einrichtungsstandard und Mietzinshöhe richten sich dabei, wie bereits erwähnt, nach den geltenden Bestimmungen und Richtlinien der Sozialhilfe. Seit dem 1. Januar 2015 gelten für junge Erwachsene im Kanton Solothurn verschärfte Bestimmungen beim Wohnraum, wenn dieser sozialhilferechtlich übernommen wird. Insbesondere bei jungen Flüchtlingen ermöglicht § 93 ^{1bis} der Sozialverordnung vom 29. Oktober 2007 (BGS 831.2, SV) den Sozialregionen, auf die Bildung von Wohngemeinschaften konsequent hinzuwirken.

Demgegenüber kann Asylsuchenden und vorläufig aufgenommenen Personen eine angemessene Wohngelegenheit verbindlich zugewiesen werden. Ihnen steht während der Sozialhilfeabhängigkeit keine Wahlfreiheit zu. Wird eine zumutbare Unterkunft abgelehnt, haben sich die Ablehnenden selbst zu organisieren. Ihnen muss eine selbst gesuchte Wohngelegenheit nicht finanziert werden.

3.2.4 Zu Frage 4:

Welche Minimalstandards müssen erfüllt werden, wenn Einzelzimmer in Wohnungen an Flüchtlinge vermietet werden?

Die private Aufnahme von Asylsuchenden und Flüchtlingen ist meist anspruchsvoll und wird oft unterschätzt, kann aber in einigen Fällen eine förderliche Lösung sein. Zur Unterstützung solcher Privatunterbringungen lancierte das ASO in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) das Projekt „Gastfamilien“. Die Unterstützung der Gastfamilie wird durch die SFH sichergestellt. Die Gastgeberinnen und Gastgeber müssen bereit sein, ein Zusammenleben einzugehen und einen gewissen Teil ihrer Freizeit mit den Asylsuchenden zu verbringen. Im Rahmen der Eignungsabklärung wird darauf geachtet, dass den Asylsuchenden und Flüchtlingen zwecks Wahrung der Privatsphäre und den nötigen Rückzugsmöglichkeit ein Zimmer zur Verfügung gestellt wird. Küche und sanitäre Anlagen müssen nicht separat zur Verfügung gestellt werden.

3.2.5 Zu Frage 5:

Sind diese Standards höher als in „freiwilligen“ Wohngemeinschaften, wo sich zum Beispiel mehrere Personen eine Dusche und Toilette teilen?

Nein.

3.2.6 Zu Frage 6:

Kann eine Privatperson ein Zimmer in einer Wohnung für die Unterbringung einer asylsuchenden Person vermieten?

Ja, die Sozialregionen und Gemeinden sind grundsätzlich frei, wie sie die Unterbringung der Asylsuchenden umsetzen. Die Platzierung bei Privaten ist dabei eine Möglichkeit, und die Sozialregion und die weiteren Beteiligten werden bei der Umsetzung von der Schweizerischen Flüchtlingshilfe unterstützt. Die sozialhilferechtliche Betreuung und Führung des Dossiers bleibt bei der zuständigen Sozialregion.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat
Amt für soziale Sicherheit (4); HAN, KUM, SCA, BOR (2016/022)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat